

SALVATORIANER

KONSTITUTIONEN

DER

GESELLSCHAFT DES GÖTTLICHEN HEILANDES

Mit den Änderungen der Generalkapitel seit 1987
und vom Hl. Stuhl gutgeheißen

Veröffentlicht durch das Generalat
der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes
Rom, 21. Juli 2019



**SOCIETAS DIVINI SALVATORIS
CURIA GENERALIZIA DEI SALVATORIANI**

Ufficio Roma 47
Casella Postale 102
Via della Conciliazione, 51
00193 ROMA (Italia)

P. Milton Zonta SDS
Generaloberer

Protokoll-Nr. AVB 19-102

Rom, 21. Juli 2019

Liebe Mitbrüder,

Unser Leben als Christen und insbesondere als Salvatorianer beruht auf dem Evangelium, in welchem wir in endgültiger Art und Weise offenbart finden, dass Gott sich durch seinen Sohn Jesus Christus, den Heiland dieser Welt, offenbart hat.

P. Franziskus Maria vom Kreuze Jordan, unser Ehrwürdiger Gründer, wurde vom Heiligen Stuhl gezwungen, die ursprüngliche Regel für die Apostolische Lehrgesellschaft vorzulegen, die seine ureigene Spiritualität, die sich im Charisma der Gründung widerspiegelt, zum Ausdruck brachte und sie somit für seine damaligen wie zukünftigen geistigen Söhne und Töchter zugängliche machte: für die Salvatorianer und Salvatorianerinnen.

Diese ursprüngliche Regel, ein Ausdruck von P. Franziskus' tiefgründiger Gotteserfahrung und Seinem festen Willen, alle Menschen zu erlösen, wurde von unserem Gründer in seinem geschichtlichen, kulturellen und geographischen Kontext verfasst. Aus diesem Grunde war sie im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen, die den Zweck hatten, ihren Kern stets zugänglich und verständlich zu halten; aber die Welt wandelt sich ständig, und so auch die Lebenswirklichkeit von uns Salvatorianern. Deshalb muss auch die Art und Weise anpassungsfähig sein, wie wir die ursprüngliche Spiritualität des Gründers und das Charisma seiner Gründung, die heutzutage als Gesellschaft des Göttlichen Heilandes mit ihren eigenen Konstitutionen und ihrem Generaldirektorium bekannt ist, zum Ausdruck bringen.

Das XIX. Generalkapitel, welches 2018 – im Jahr des hundertsten Todestages von P. Franziskus Jordan – in der Erzabtei Sankt Ottilien stattfand, hat Änderungen an den Konstitutionen und dem Generaldirektorium beschlossen. Da Änderungen in den Konstitutionen der Gutheißung des Heiligen Stuhles unterliegen, hat das Generalat diese der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens unterbreitet. Die Kongregation hat das Generalat offiziell¹ darüber

¹ Prot.-Nr. R 32-1/2006 – 13. Mai 2019

informiert, dass alle Änderungen gutgeheißen worden sind, sie hat außerdem zusätzliche Änderungen vorgeschlagen, die wir eingearbeitet haben.

Ich freue mich, dass wir gerade am Jahrestag der Priesterweihe unseres Gründers allen Mitgliedern die neuen Texte unserer Konstitutionen und des Generaldirektoriums zugänglich machen können, und ich drücke meine innige Hoffnung aus, dass diese Lebensregel uns allen dabei behilflich sein werden, als glaubensstarke geistige Söhne P. Franziskus Jordans zu leben und die Liebe Gottes allen Menschen überall und allzeit kundzutun.

Im Göttlichen Heiland,



P. Milton Zonta SDS
Generaloberer



P. Agustín Van Baelen SDS
Generalsekretär

VORSPRUCH

Geliebteste,
lehrt alle Völker, besonders die Kinder,
damit sie den wahren Gott erkennen
und den er gesandt hat, Jesus Christus.

Ich beschwöre euch bei Gott und Jesus Christus,
dem kommenden Richter
der Lebenden und der Toten,
bei seinem Erscheinen und bei seinem Reich:
Verkündet das Wort Gottes,
tretet mit Eifer dafür ein,
gelegen oder ungelegen;
weist zurecht, tadelt, beschwört,
in aller Geduld und Klugheit.

Geht, tretet auf und verkündet den Menschen
alle Worte des ewigen Lebens.
Macht allen ohne Unterlass
in Wort und Schrift
die himmlische Lehre kund.
Dies ist der Wille Gottes, Geliebteste,
dass alle die ewigen Wahrheiten erkennen.

Ich beschwöre euch,
entzieht euch nicht der Pflicht,
den ganzen Willen Gottes zu verkünden,
damit ihr mit dem hl. Paulus sagen könnt:
Ich bin unschuldig,
wenn einer von euch verloren geht.
Hört nicht auf, Tag und Nacht unter Tränen
jeden einzelnen zu ermahnen.
Verkürzt nicht die für alle heilsame Botschaft und lehrt alle,
öffentlich und in den Häusern, die Kenntnis Gottes.

UNSERE SALVATORIANISCHE BERUFUNG UND SENDUNG

Zweck der Apostolischen Lehrgesellschaft ist Verkündigung, Verteidigung und Stärkung des katholischen Glaubens auf der ganzen Welt, wo immer ihr diese Aufgabe von der Göttlichen Vorsehung anvertraut wird. Daher ist sie bestrebt, in mündlicher und schriftlicher Verkündigung zu erreichen, dass alle Menschen mehr und mehr den allein wahren Gott erkennen und den er gesandt hat, Jesus Christus; dass sie heilig leben und so ihre Seelen retten.

Regel 1882

- 101 Gottes Güte und Menschenliebe ist uns in Jesus Christus erschienen. In ihm, dem einen und wahren Heiland der Welt, sind alle Menschen zur Vereinigung mit Gott und zur Einheit untereinander berufen, um so Gottes Volk zu bilden. Vom Heiligen Geist angetrieben und um das Heil aller Menschen zutiefst besorgt, hat Pater Franziskus Maria vom Kreuze Jordan die Gesellschaft des Göttlichen Heilandes gegründet und ihr das apostolische Ziel gegeben, alles Menschen Jesus als den Heiland zu verkünden.
- 102 Christus drängt uns, wie einst die Apostel, ein Leben der ungeteilten Hingabe an Gott auf uns zu nehmen. Unsere Berufung aus der Taufe verpflichtet uns, nach vollkommener Liebe zu streben, die für uns in einem Leben in Gemeinschaft nach den evangelischen Räten und des apostolischen Dienstes verwirklicht wird.
- 103 Betroffen vom Wort der Heiligen Schrift: »Das ist das ewige Leben: dich, den einen wahren Gott zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast«, hat unser Gründer uns Auftrag und Sendung gegeben, nicht zu ruhen, bis alle Jesus als ihren Heiland erkennen, ihn lieben und ihm dienen.
- 104 Damit wir dieses Ideal immer besser verwirklichen, bemühen wir uns, in der Erkenntnis und Liebe des Heilandes zu wachsen und ihn anderen zu verkünden. Wir pflegen ein unerschütterliches Gottvertrauen und echten Gebetsgeist, überzeugt, dass wir alles durch ihn vermögen, der uns die Kraft gibt.
- 105 Wie unser Gründer suchen wir den Willen Gottes zu erfüllen, indem wir in der Treue zur Kirche leben und arbeiten und den Menschen dienen in Einfachheit und Bescheidenheit. Dadurch bezeugen wir der Welt die Güte und Liebe Gottes, unseres Heilandes.
- 106 Die Gesellschaft des Göttlichen Heilandes ist ein apostolisches, klerikales Ordensinstitut päpstlichen Rechts. Sie hat ihr eigenes Ordensgewand, das gemäß des allgemeinen Rechts der Kirche getragen wird.

- 107 Um größere Wirksamkeit in unserem apostolischen Bestreben zu erreichen, fördern wir die Zusammenarbeit mit den Schwestern des Göttlichen Heilandes, mit denen wir Ursprung und Auftrag teilen.
- 108 In Übereinstimmung mit der ursprünglichen Absicht unseres Gründers suchen wir die Zusammenarbeit mit einzelnen und Gruppen zu fördern, die mit uns in seinem Geist und apostolischen Ziel verbunden sind. Diese arbeiten mit uns in den apostolischen Werken der Gesellschaft zusammen; jedoch ohne das Recht, an ihrer Lebensgemeinschaft und ihren Leitungsstrukturen teilzunehmen.
- 109 Die Gesellschaft ist dem Göttlichen Heiland geweiht. Unsere Patrone sind: Maria, die Mutter des Heilandes, die Apostel, der hl. Michael und der hl. Josef.

UNSER APOSTOLISCHES LEBEN

Durch Beispiel, Wort und Schrift, auf jede Weise und mit allen Mitteln, welche die Liebe Christi eingibt, sollen die Mitglieder mit Eifer und Weisheit im Herrn danach trachten, Gott den Vater und seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist allen und überall zu verkünden und zu verherrlichen, und so unsterbliche Seelen zu retten.

Regel 1886

- 201 Unser salvatorianisches Leben ist apostolisch. Es ist Ausdruck der Liebe Christi, die uns drängt, uns für das Heil aller Menschen einzusetzen, im Vertrauen darauf, dass wir selbst dadurch ständig in unserer Vereinigung mit Gott wachsen.
- 202 Wir verkünden Jesus Christus allen Menschen auf jede Weise und mit allen Mitteln, welche die Liebe Christi eingibt, vor allem durch das Zeugnis unseres Lebens, durch die Güte unseres Herzens und durch unseren apostolischen Eifer. Bei der Erfüllung dieses Dienstes achten wir immer die Würde des Menschen und sind bereit, allen ohne Unterschied zu dienen.
- 203 Bei der Wahl der apostolischen Tätigkeiten lassen wir uns in Treue zum Charisma des Gründers und vom Ziel der Gesellschaft leiten vom Ruf der Gesamtkirche, von den Erfordernissen der Ortskirche, von den Zeichen der Zeit, von den vielfachen Nöten der Menschen und von den Fähigkeiten und Gaben der Mitglieder.
- 204 Es ist uns ein besonderes Anliegen, die Menschen, die sich für den Aufbau der menschlichen Gesellschaft und die Verkündigung der Frohbotschaft einsetzen, in der Entfaltung ihrer christlichen Berufung zu fördern.
- 205 Jesu besondere Liebe galt den Armen und Unterdrückten. Der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist ein Teil unserer Pflicht, die Frohbotschaft zu verkünden. Darum wollen wir in all unseren apostolischen Diensten soziale Gerechtigkeit fördern. Wir arbeiten mit denen zusammen, die sich im Geist christlicher Liebe darum bemühen, Armut, Ungerechtigkeit und Unterdrückung jeder Art zu überwinden.
- 206 Wir sind verpflichtet, unsere apostolischen Tätigkeiten regelmäßig zu überprüfen, vor allem nach den Werten des Evangeliums, und die Methoden und Mittel, die wir für diese Tätigkeiten einsetzen, der Zeit anzupassen, damit wir immer besser die entsprechende Antwort auf die Nöte des Volkes Gottes geben können.
- 207 Die Gesellschaft hat sich ganz und gar dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen, einschließlich unserer eigenen Mitglieder, vor sexuellen und anderen Formen des Missbrauchs verpflichtet. Dies erfordert Zusammenarbeit zwischen dem

Generalat und den Einheiten, mit klaren und spezifischen Leitlinien und Verfahren zum Schutz dieser Personen, sowohl auf der Ebene des Generalates wie auf der Ebene der einzelnen Einheiten.

UNSER LEBEN NACH DEN EVANGELISCHEN RÄTEN

DIE EVANGELISCHEN RÄTE IM ALLGEMEINEN

Die Ordensregel dieser Ordensgemeinschaft ist: das heilige Evangelium unseres Herrn Jesus Christus zu befolgen durch ein Leben in Gehorsam, Armut, Keuschheit und Apostolat.

Regel 1884

- 301 Jesus Christus beruft alle zur Heiligkeit des Lebens und zur Mitarbeit an seinem Heilswerk. Wir antworten diesem Ruf und folgen ihm auf dem Weg der evangelischen Räte in der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.
- 302 In der Ordensprofess weihen wir uns ganz Gott und verpflichten uns um seines Reiches willen zu einem Leben der ehelosen Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in unserer Gesellschaft gemäß deren Satzungen.
Durch diese Hingabe und Bindung ehren wir Gott, vertiefen unsere persönliche Vereinigung mit Christus, stärken unsere Verbundenheit als Gemeinschaft und wachsen in unserer Verfügbarkeit für den apostolischen Dienst.
- 303 Indem wir von Tag zu Tag in unserer Hingabe voranschreiten, werden wir immer mehr zu echten Zeugen der Heilsgegenwart Christi in unserer Welt und weisen hin auf das neue und ewige Leben, das er uns erworben und verheißen hat.
- 304 In unserer Christusnachfolge sehen wir in Maria und den Aposteln unsere Vorbilder und Helfer; sie haben sich freudig und großzügig in den Dienst des Erlösungswerkes Christi gestellt.

DIE PROFESS-FORMEL

- 305 Formel für die Profess der zeitlichen und ewigen Gelübde:

Herr Jesus Christus, Heiland der Welt.

Um dir in Treue nachzufolgen und dir und deinem Heilswerk zu dienen, weihe ich, N. N. , mich dir in deiner Kirche ohne Vorbehalt zu einem Leben des apostolischen Dienstes in der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes.

Deshalb gelobe ich dir für ein Jahr (für mein ganzes Leben), in Gegenwart von N.N. (und dieser Gemeinschaft) ehelose Keuschheit, Armut und Gehorsam gemäß den Konstitutionen.

Dabei vertraue ich auf die Hilfe der seligen Jungfrau Maria, der Mutter des Heilandes, und aller Patrone unserer Gesellschaft sowie auf die tägliche Hilfe meiner Mitbrüder. Herr, nimm mein Gelöbnis an und festige mit deiner Gnade meinen Entschluss, in meinem ganzen Leben zu verwirklichen, was ich gelobt habe.

GOTTGEWEIHTE KEUSCHHEIT

Beachtet treu das Gelübde der Keuschheit. Bewahrt euch ganz keusch an Leib und Geist.

Regel 1884

- 306 Gott, der uns zuerst geliebt hat, hat uns die Gnadengabe der ehelosen Keuschheit gegeben, indem er uns ruft, ihm und allen Menschen unser Herz in Liebe zu öffnen. Wir antworten seinem Ruf und weihen uns ihm aus freiem Entschluss, um sein Reich mit der ganzen Kraft unserer Liebe zu fördern. In eheloser Keuschheit wollen wir Christus nachfolgen, unsere Gemeinschaft in brüderlicher Liebe aufbauen und in unserem apostolischen Dienst verfügbarer werden.
- 307 Durch die zeitliche und ewige Profess verpflichten wir uns im Gelübde zu einem Leben in gottgeweihter Keuschheit. Im Gelübde verzichten wir um des Himmelreiches willen auf die Ehe und beachten ganz die Enthaltbarkeit, so dass wir wachsen in unserer Hingabe an Gott und im selbstlosen Dienst für die, mit denen wir leben und zu denen wir gesandt sind.
- 308 Gottgeweihte Keuschheit wird gestärkt durch die Feier der Sakramente, durch die Treue im Gebet, durch Betrachtung des Wortes Gottes, durch kluge Selbstkontrolle und durch selbstlosen Dienst.
- 309 Gottgeweihte Keuschheit wird da leichter gelebt, wo in der Gemeinschaft aufrichtige Liebe herrscht, die sich auf jeden erstreckt und alle miteinander verbindet.
- 310 Gottgeweihte Keuschheit, in Treue und Freude gelebt, ist ein Zeichen, das die Liebe Gottes zu allen Menschen bezeugt und auf die Vereinigung aller Menschen in der kommenden Welt voraus weist. Gottes Liebe in uns gibt uns die Kraft, in diesem Lebensstand zu reifen.

ARMUT

Die Mitglieder sollen nichts als ihr eigen besitzen; was sie erwerben, erwerben sie für die Gesellschaft. Ich befehle im Herrn allen und jedem einzelnen, die heilige Armut als das Fundament unserer Gesellschaft in allem treu und in ihrer ganzen Vollkommenheit zu beobachten. Ihr müsst mit dem hl. Petrus in Wahrheit sagen können: »Du weißt, wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt« (Mt 19, 27).

Regel 1884

- 311 Jesus Christus hat arm und einfach gelebt und sich nicht an die Güter dieser Welt gebunden noch sich von ihnen abhängig gemacht.

Er lädt uns ein, in gleicher Weise zu leben, und beruft uns, alles zu verlassen und ihm nachzufolgen. Durch unser Leben in evangelischer Armut machen wir uns frei, uns selbst, unsere Anlagen und Fähigkeiten und alles, was wir haben, wirksam in den Dienst des Volkes Gottes zu stellen.

312 Durch die zeitliche und ewige Profess verpflichten wir uns im Gelübde zu einem Leben in evangelischer Armut.

Im Gelübde verzichten wir auf das unabhängige Gebrauchs- und Verfügungsrecht über materielle Güter, so dass wir in unserem Vertrauen auf Gott wachsen und für Dienst und Zeugnis frei werden.

313 Unser Gründer hatte ein unerschütterliches Vertrauen in die Göttliche Vorsehung. In gleicher Weise betrachten wir die evangelische Armut als das Fundament unserer Gesellschaft. Wir sind überzeugt, dass der Geist der Armut für die Glaubwürdigkeit unseres Lebens und unseres Zeugnisses unbedingt notwendig ist.

314 Wir leben unsere evangelische Armut in Gütergemeinschaft: wir teilen alles miteinander, was wir sind, was wir haben und was wir erhalten, und wir gebrauchen alles verantwortungsbewusst. Dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet, sorgen wir gemeinsam für unseren Lebensunterhalt und planen die wirksamste Verwendung unserer Mittel für unsere apostolischen Werke.

315 Wir leben unsere persönliche und gemeinsame Armut in Solidarität mit den Armen in der Welt und in Verantwortung für sie, weil jeder Mensch das Natur gegebene Recht hat, in menschlicher Würde zu leben und an den Gütern der Welt Anteil zu haben. Wir vermeiden unnötige Anhäufung von Gütern und teilen mit denen, die in Not sind. Unser Lebensstil muss ein Zeugnis für das Evangelium sein.

316 Die Mitglieder behalten das Eigentumsrecht über das Vermögen, das sie vor ihrer ersten Profess besaßen, ebenso über das Vermögen, das sie danach durch Erbschaft, Vermächtnis oder beurkundete Schenkung erwerben.

317 Die Mitglieder verzichten auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens. Deshalb bestimmen sie vor ihrer ersten Profess in einem entsprechenden Dokument einen Verwalter für ihr Eigentum und verfügen frei über Gebrauch und Nießbrauch desselben. Änderungen in diesem Dokument können mit Erlaubnis des Provinzoberen gemacht werden.

318 Vor der ewigen Profess machen die Mitglieder ein Testament. Vor einer Änderung des Testaments ist die Erlaubnis des Provinzoberen erforderlich.

319 Nach ihrer ersten Profess in der Gesellschaft erwerben die Mitglieder alles, was sie durch ihre Tätigkeit verdienen, für die Gemeinschaft. Geschenke, Pensions- und Versicherungsgelder werden Eigentum der Gemeinschaft und stehen zu deren Verfügung. Im Gebrauch der Güter der Gemeinschaft unterstehen die Mitglieder der Leitung des Obern, der den Vorstellungen der Gemeinschaft Rechnung trägt.

320 Wer die Gesellschaft verlässt, hat ihr gegenüber keinen Anspruch auf Vergütung für geleistete Dienste, ebenso kann er keine Rückerstattung der Erträge seiner Arbeit verlangen. Jedoch hilft ihm die Gesellschaft im Geist der Gerechtigkeit und der Liebe, dass er einen neuen Lebensweg beginnen kann. Die Provinzstatuten enthalten Richtlinien dafür.

GEHORSAM

Gleich wie unser Herr und Meister Jesus Christus nicht auf die Erde kam, um seinen Willen zu tun, sondern den Willen seines Vaters, so sind auch die Mitglieder nicht in die Gesellschaft eingetreten, um ihren, sondern um den Willen des himmlischen Vaters zu tun; denn der Gehorsam, der den Obern geleistet wird, wird Gott geleistet

Regel 1886

321 Jesus hat in allem den Willen seines Vaters erfüllt und durch seinen Gehorsam alle Menschen erlöst. Gott ruft uns, unser Leben ganz in seinen Dienst zu stellen. Durch den evangelischen Gehorsam antworten wir diesem Ruf, ordnen uns in eine brüderliche Gemeinschaft ein und nehmen teil am Heilswerk Christi.

322 Durch die zeitliche und ewige Profess verpflichten wir uns im Gelübde zu einem Leben in Gehorsam. Im Gelübde übernehmen wir im Gehorsam gegenüber unseren Obern gemäß unseren Satzungen die salvatorianische Lebensform und ihre apostolischen Aufgaben, so dass wir in der Freiheit der Kinder Gottes wachsen und so treu wie möglich seinem Willen antworten.

323 Im gemeinsamen Gespräch und Gebet bemühen wir uns, Gottes Willen zu erkennen: im Wort der Heiligen Schrift, in den Richtlinien der Kirche, in unseren Satzungen, in den Weisungen der rechtmäßigen Autorität und im eigenen Gewissen. Dabei suchen wir die Zeichen der Zeit zu deuten und auf die Nöte des Volkes Gottes zu antworten.

324 Die Obern üben ihre Autorität als Dienst aus in Verantwortung vor Gott und der Gemeinschaft. Sie haben die Aufgabe, die Mitglieder zu ermutigen, zu einen und voran zu führen in der Treue zum Evangelium und zu unserer salvatorianischen Berufung, um so die Verwirklichung unserer Sendung in der Kirche zu fördern. In Ausübung dieses Dienstes haben sie das Recht, Entscheidungen zu treffen und wenn nötig Anordnungen zu erlassen.

325 Weil wir mitverantwortlich sind für das Wohl und die Sendung unserer Gesellschaft, muss unser Gehorsam aktiv, verständig und reif sein. Verantwortungsbewusster Gehorsam setzt eine gute Verbindung zwischen den Mitgliedern und ihren Obern voraus und erfordert gegenseitiges Vertrauen und Offenheit. Wir bemühen uns, unsere Aufgaben in der Gemeinschaft und im Apostolat mit ganzem Herzen und im Geist des Gehorsams und der Zusammenarbeit zu erfüllen.

326 Wir achten die Autorität des Obern und die Würde, die Gaben und den persönlichen Einsatz eines jeden Mitglieds. Deshalb fördern wir in gerechter Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten eine Gemeinschaft unter uns, in der wir unsere Kräfte auf die Sendung unserer Gesellschaft ausrichten und bereit und verfügbar sind, die uns zugewiesenen Aufgaben anzunehmen.

327 Wir haben Anteil am Heilswerk Christi, wenn wir im Gehorsam den Willen Gottes annehmen, besonders wenn er Leiden mit sich bringt. Darin geben wir den Anderen ein Zeugnis für die erlösende Kraft ihrer eigenen Leiden.

UNSER GEMEINSCHAFTSLEBEN

Ich beschwöre euch, wandelt würdig der Berufung, die an euch erging, indem ihr in aller Demut und Sanftmut, in Geduld und Liebe einander ertragt. Vor allem haltet fest in der Liebe zueinander, denn die Liebe deckt viele Sünden zu. "Ein neues Gebot gebe ich euch", sagt der Herr. "Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben." All euer Tun geschehe in Liebe.

Regel 1884

- 401 Wir sind von Gott berufen zu einer Gemeinschaft in Glaube, Brüderlichkeit und Apostolat. Nach dem Beispiel der ersten Christen teilen wir einander unsere Glaubenserfahrungen mit, pflegen freundschaftliches und brüderliches Zusammenleben und erfüllen gemeinsam unseren apostolischen Dienst.
- 402 Da wir im Namen Christi, des Heilandes, versammelt sind, sind wir gewiss, dass er in unserer Mitte ist als die fortdauernde Quelle unserer Einheit, Kraft und apostolischen Wirksamkeit.
- 403 Unser Gemeinschaftsleben ist vom apostolischen Geist gekennzeichnet, und unser apostolisches Leben ist geprägt vom Geist der Gemeinschaft, der gegenseitigen Liebe, des Mitteilens und des Dienens. Daher ist unser Gemeinschaftsleben beweglich und offen für die Anforderungen unseres apostolischen Dienstes. Die Provinzstatuten enthalten besondere Regeln für die Struktur und das Leben einer jeden Gemeinschaft.
- 404 In unserem Gemeinschaftsleben achten wir die je eigene Persönlichkeit eines jeden Mitglieds. Wir bejahen die Verschiedenheiten und anerkennen die Fülle der Gaben, die unsere Gemeinschaft bereichern. Wir bemühen uns, unsere Fehler zu überwinden, einander zu verzeihen und unsere Mängel und Schwächen gegenseitig in Geduld zu ertragen.
- 405 Gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Annahme sind wesentlich für das Wohl unserer Gemeinschaft. Daher pflegen wir das Gespräch miteinander, um zu erkennen, was für den einzelnen, für die Gemeinschaft und für unsere Arbeit im Reich Gottes gut ist. Das Gebet füreinander und die gegenseitige Liebe fördern bei aller Verschiedenheit der Meinungen unsere Einheit.
- 406 Eine wichtige Aufgabe des Obern ist es, die Gemeinschaft in ihrem Miteinander und Zueinander anzuregen. Die Mitglieder nehmen aktiv teil an allem, was die Gemeinschaft unternimmt, um so das Wohl aller und den Gemeinschaftsgeist zu fördern. Zu einem aktiven Gemeinschaftsleben, das regelmäßig zu überprüfen ist, gehören auch: Gemeinschaft beim Gebet, bei den Mahlzeiten, bei Erholung und Gespräch.

- 407 Jedes Mitglied gehört einer Hausgemeinschaft an, auch wenn es aus einem berechtigten Grund in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht und mit der entsprechenden Erlaubnis außerhalb dieser Gemeinschaft wohnt. Mitglieder, die aus Alters- oder Krankheitsgründen ihren aktiven apostolischen Dienst nicht weiter ausüben können, dürfen - soweit dies möglich ist - in der Gemeinschaft ihrer Wahl leben.
- 408 Die kranken und älteren Mitglieder verdienen unsere besondere Liebe Dankbarkeit und Aufmerksamkeit. Sie erhalten geeignete ärztliche Hilfe und jeden geistlichen Beistand.
- 409 Die fortdauernde Liebe zu unseren verstorbenen Mitbrüdern, Eltern, Verwandten und Wohltätern verlangt, dass wir ihrer in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Gebet gedenken. Einzelheiten sind in den Provinzstatuten festgelegt.
- 410 Wo immer es durchführbar ist, wird ein Teil des Hauses ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten. Hier herrsche eine Atmosphäre des Friedens und der Stille, da diese für unser Leben und Arbeiten wichtig ist.
- 411 Je mehr wir ein Leben in brüderlicher und apostolischer Gemeinschaft führen, desto mehr wird es ein Zeichen der Liebe Gottes und ein prophetisches Zeugnis, dass Christus bei uns ist und uns in Liebe vereint.

UNSERE CHRISTUSVERBUNDENHEIT

Da aber die Arbeit im Weinberg des Herrn keine Frucht bringt, wenn die Mitglieder sich nicht um eine immer vollkommenere Hingabe bemühen, sind sie verpflichtet, von Tag zu Tag auf dem Weg der Heiligkeit voranzuschreiten. Deshalb mögen sie vor allem bedenken, dass aller Fortschritt ein Gnadengeschenk Gottes ist; dieses sollen sie in unablässigem Gebet vom Vater des Lichtes erleben.

Regel 1882

- 501 Jesus Christus ist die Mitte und Kraftquelle unseres Lebens. Er ruft uns zur Vereinigung mit ihm. Wir antworten auf diesen Ruf durch unser Gebet und durch unsere Liebe zu ihm, zu unseren Mitbrüdern und zu allen Menschen. Wie in Jesus Christus Leben, Dienst und Gebet eins waren, so erstreben auch wir eine immer größere Einheit von Leben, Dienst und Gebet.
- 502 Unser ganzes Leben gründet in der Einheit mit Christus. Wir vertiefen diese Einheit ständig: durch die Feier der Liturgie, durch die Betrachtung des Wortes Gottes, durch persönliches und gemeinschaftliches Gebet, durch unsere Hingabe an sein Heilswerk und durch unsere Begegnung mit Christus in allen Menschen und in den täglichen Erfahrungen.
- 503 Wir feiern täglich das eucharistische Opfer als Quelle, Mitte und Höhepunkt unseres persönlichen, gemeinschaftlichen und apostolischen Lebens. Die Eucharistiefeier vereinigt uns mit Christus, hilft uns, sein Gebot der Liebe zu leben, stärkt uns in unserer Schwachheit, sendet uns aus zum apostolischen Dienst und ist für uns Unterpfand der endgültigen Vereinigung mit ihm im Himmel.
- 504 Gott spricht zu uns im lebendigen Wort der Heiligen Schrift, das unseren Glauben, unsere Hoffnung und unsere Liebe nährt. Wir nehmen Gottes Wort ehrfürchtig auf und betrachten es regelmäßig, damit wir immer tiefer das Geheimnis der Erlösung verstehen, aus seiner Fülle leben und es den anderen wirksamer verkünden.
- 505 Jesus hat uns durch sein Beispiel und seine Lehre eindringlich zum Gebet aufgerufen. Unser Gründer hat uns gemahnt, Männer des Gebetes zu sein. Daher legen wir großen Wert auf das Gebet. Zu unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Beten gehören die tägliche Betrachtung und jene Gebetsformen, die jede Provinz und Gemeinschaft als hilfreich für sich auswählt. Wo immer es möglich ist, betet die Gemeinschaft einen Teil des kirchlichen Stundengebets gemeinsam.
- 506 Maria, die Mutter des Heilandes, erwartete im Gebet zusammen mit den Aposteln das erste Pfingsten. Wir ehren und lieben sie und erbitten ihre Fürsprache, dass wir für den Heiligen Geist immer offener und dem Göttlichen Heiland ähnlicher werden. Unter den vielfältig

überlieferten und in der Kirche gebräuchlichen Formen der Marienverehrung pflegen wir als besondere Gebetsform das Rosenkranzgebet.

507 Christus zeigt sich uns in den alltäglichen Begebenheiten. Vor allem lernen wir, ihn in jedem Menschen zu erkennen, besonders in unseren Mitbrüdern, in den Armen, Notleidenden und Unterdrückten.

508 Unser Leben muss eine ständige Bekehrung zu Christus sein. Durch ihn werden wir versöhnt. Von ihm lernen wir, demütig und bescheiden, selbstlos und großmütig zu sein. Um seiner willen nehmen wir uns selbst in Zucht, damit wir unsere Kräfte besser in den Dienst des Reiches Gottes stellen können.

509 In dem Bemühen, unser geistliches Wachstum zu fördern, prüfen wir täglich unser Gewissen, halten regelmäßig Tage der Rekollektion und jährlich Exerzitien von fünf Tagen. Wir empfangen häufig das Sakrament der Versöhnung und pflegen ebenso andere Formen der Versöhnung mit Gott und mit den Mitmenschen.

510 Die Einheit mit Christus führt uns zur Teilnahme an seinem Leiden und Tod. Unsere persönlichen Leiden erinnern uns, dass wir durch unsere Taufe und unsere Ordensprofess teilhaben an Leiden, Tod und Auferstehung Christi.

AUSBILDUNG - FORTBILDUNG – WEITERBILDUNG

Niemand trete in die Gesellschaft ein, außer wer von Gott berufen ist; darum prüfe sich jeder, und jeder werde geprüft ...

Obere, ich beschwöre euch, lasst niemand eintreten, der nicht von Gott berufen ist. Betet und prüfet vor Gott ...

Ihr aber, die ihr von Gott berufen seid, zieht das Gewand der Demut und des Apostolates an und betrachtet es als treuen Begleiter, wie einen Schutzengel, und als Mahner eurer Berufung.

Regel 1884

- 601 Jesus Christus, der gekommen ist, um alles neu zu machen, ruft uns zu fortdauernder Erneuerung. Wir entsprechen diesem Ruf, indem wir uns durch Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung beständig bemühen, in der Nachfolge Christi und in unserer Hingabe für das Heil aller zu wachsen. Daher ist Bildung von entscheidender Bedeutung für jeden einzelnen persönlich wie auch für die ständige Entwicklung und größere Wirksamkeit unserer Gesellschaft.
- 602 Ausbildung und Fortbildung sind uns in jeder Stufe unseres Ordenslebens Hilfe, die wesentlichen Elemente unseres Lebens die Nachfolge Christi in den evangelischen Räten, das Gebet, das Gemeinschaftsleben, das Apostolat als Einheit zu leben und sie den wechselnden Zeitverhältnissen anzupassen.
- 603 Ausbildung und Fortbildung umfassen ebenso die Entfaltung der Gesamtperson. Sie unterstützen deren geistliches und geistiges Wachstum, den seelischen Reifungsprozess und die berufliche Weiterentwicklung.
- 604 Berufungen in unsere Gesellschaft sind ein Geschenk Gottes. Wir beten um Berufungen und tun alles, was wir können, um Kandidaten zu gewinnen, wohl wissend auch um die Bedeutung von Glaubwürdigkeit und Lebenszeugnis der einzelnen wie der Gemeinschaften.
- 605 Die Gesellschaft nimmt Kandidaten auf, die fähig und willens sind, an der Erfüllung ihrer Sendung mitzuarbeiten. Sie achtet die Eigenpersönlichkeit eines jeden und fördert die Entfaltung seiner Anlagen und der Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen. Sie erwartet von einem Kandidaten sittliche, geistige und seelische Reife und Offenheit für das geistliche, gemeinschaftliche und apostolische Leben. Dabei sind alle Bestimmungen unserer Satzungen und dem allgemeinen Recht Normen der Kirche zu beachten.
- 606 Die Ausbildung beginnt mit der Kandidatur, wird fortgeführt im Noviziat, das wenigstens zwölf Monate dauert, und während der zeitlichen Profess, die nicht weniger als drei Jahre dauert; sie endet mit der ewigen Profess. Mit der Ablegung der ewigen Gelübde erhält ein Mitglied die endgültige Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

- 607 Das Noviziat ist eine Zeit der Einführung in das salvatorianische Ordensleben. In einer Atmosphäre der Besinnung und des Gebetes bemüht sich der Novize unter Führung und Anleitung des Novizenmeisters, seine Gotteserkenntnis und Gotteserfahrung zu vertiefen und immer klarer sich selbst zu erkennen. Er lebt das Gemeinschaftsleben und die evangelischen Räte und wird in die apostolischen Tätigkeiten eingeführt. In gegenseitigem Prüfen erwägen der Novize und die Gesellschaft die mögliche Verwirklichung seiner Berufung in der Gesellschaft und seine Eignung für ihr Leben und ihre Sendung. So bereitet sich der Novize auf die zeitliche Profess vor.
- 608 Der Novize macht sein Noviziat in einem Haus, das für diese Aufgabe bestimmt ist. In Ausnahmefällen kann das Noviziat außerhalb des Noviziatshauses gemacht werden. Zur Gültigkeit des Noviziates ist erforderlich, dass alle Vorschriften unserer Satzungen und des allgemeinen Rechtes der Kirche beachtet werden.
- 609 Dem Noviziat gehen Exerzitien von mindestens fünf Tagen voraus. Der Kandidat wird in einer einfachen Feier in das Noviziat aufgenommen. Das Noviziat dauert zwölf Monate. In Einzelfällen kann es der Provinzobere bis zu zwei Jahren verlängern.
- 610 Durch die zeitliche Profess wird das Mitglied rechtswirksam in die Gesellschaft eingegliedert. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die evangelischen Räte gemäß unseren Satzungen zu leben.
- 611 Die Jahre der zeitlichen Profess ermöglichen eine Vertiefung der Gotteserkenntnis und Gotteserfahrung und des salvatorianischen Ordenslebens. Das Mitglied übernimmt nach und nach Verantwortung in der Gemeinschaft und bereitet sich durch Arbeit und Studium immer mehr auf die volle Teilnahme an ihren apostolischen Diensten vor. Die anfängliche Bindung wird so geprüft und gefestigt und führt zu den ewigen Gelübden.
- 612 Die Zulassung zum Noviziat, zur zeitlichen und ewigen Profess erteilt der Provinzobere mit der Zustimmung seines Rates. Jedes Mal erhält er ein schriftliches Gesuch des Mitglieds; er beachtet die Berichte der Ausbildungsverantwortlichen und die Empfehlungen der Gemeinschaft, in der das Mitglied lebt. Die zeitliche und die ewige Profess werden vom Provinzoberen oder seinem Delegierten im Namen der Gesellschaft und der Kirche entgegengenommen.
- 613 Bildung ist ein lebenslanges Bemühen. Wir sind verpflichtet, uns ständig zu erneuern. Als Gemeinschaft und als einzelne nutzen wir die Angebote und Möglichkeiten zur Fortbildung, damit wir auf die Nöte der Welt, der Kirche, der Gemeinschaft und unsere eigenen antworten können.
- 614 Der zuständige Provinzobere bestimmt Verantwortliche für Ausbildung und Fortbildung, wobei er vor allem auf ihre persönliche Eignung, auf ihr Ordensleben und ihr Interesse für diese Aufgabe achtet. Diese Mitglieder müssen angemessen vorbereitet werden.
- 615 Der Novizenmeister und der Scholastikerrektor müssen Priester sein, ewige Profess haben und wenigstens dreißig Jahre alt sein.

616 Die Ausbildungsverantwortlichen werden vom höheren Obern mit der Zustimmung seines Rates für eine bestimmte Zeit ernannt. Wenigstens einmal im Jahr müssen die für die Ausbildung Verantwortlichen einen Bericht an den Provinzobern senden.

DIE LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Die Mitglieder sollen sich das Wort des Apostels vor Augen halten: »Arbeitet nicht, um euch bei den Menschen einzuschmeicheln und ihnen zu gefallen, sondern erfüllt als Sklaven Christi von Herzen den Willen Gottes.«

Regel 1886

DIE LEITUNG IM ALLGEMEINEN

- 701 Unsere Gesellschaft, die zur Erfüllung einer Sendung innerhalb der Kirche gegründet ist, besitzt Autorität, die Tätigkeiten des Einzelnen und der Gemeinschaft anzuregen, sie zu leiten und auf das Erreichen ihrer Sendung auszurichten. Die Ausübung dieser Autorität ist ein Dienst. Diese dienende Autorität sucht den Willen Gottes zu erkennen und koordiniert, indem sie das Wachstum und die Entfaltung unserer Fähigkeiten fördert, alle persönlichen und gemeinschaftlichen Bemühungen auf das Erreichen des Gesamtwohls hin.
- 702 Obere in unserer Gesellschaft haben kraft ihres Amtes die Autorität, wie sie in unseren Satzungen und im allgemeinen Recht der Kirche festgelegt ist. Es ist ihre Pflicht, die einzelnen Mitglieder und die Gemeinschaft zu leiten, zu begleiten und zu stützen, so dass sie beide in ihrer Treue zum Ordensleben und zum Apostolat im Geist des Charismas und der Satzungen der Gesellschaft wachsen und reifen. Sie ermutigen zum Gespräch und leiten die Gemeinschaft in der Erkenntnis des Willens Gottes.
- 703 Jeder bringt unter der Leitung der Obern seine Berufung und Sendung in die Gesellschaft ein. Jeder nimmt teil an der Verantwortung durch Mitwirkung in der Entscheidungsfindung, durch Übernahme eines Amtes und durch Anerkennung der Autorität derer, die ein Amt innehaben.
- 704 Wenn wir Autorität als einen gegenseitigen Dienst ausüben und annehmen, geben wir Zeugnis für die Lehre und das Beispiel Jesu Christi, der gekommen ist, um den Willen des Vaters zu tun, um zu dienen, und nicht, um bedient zu werden.
- 705 Zu den Leitungsstrukturen der Gesellschaft als ganzer gehören:
- a) das Generalkapitel, das während der Sitzungsperiode höchste Autorität in außerordentlicher Weise besitzt;
 - b) der Generalobere, der in der Gesellschaft höchste ordentliche Autorität ausübt. Er wird durch den Generalrat und ebenso durch die Generalsynode als einem erweiterten Generalrat unterstützt.

Die Leitung der Gesellschaft wird gemäß unseren Satzungen und dem allgemeinen Recht der Kirche ausgeübt.

706 Teilhabe von Mitgliedern in den Leitungsstrukturen der Gesellschaft geschieht auf folgende Weise:

a) Mitglieder mit ewiger Profess haben aktives und passives Wahlrecht in der Gesellschaft gemäß unseren Satzungen und dem allgemeinen Recht der Kirche.

b) Mitglieder mit zeitlicher Profess haben aktives Wahlrecht in der Hausgemeinschaft, der sie angehören, und in der Provinz. Sie können als Delegierte zum Provinzkapitel gewählt werden. Die Provinzstatuten enthalten dazu nähere Bestimmungen.

707 Die Leitung in unserer Gesellschaft wird auf folgende Weise ausgeübt:

a) Die Kapitel der Gesellschaft setzen sich aus den Delegierten, die von den Mitgliedern gewählt werden, und bestimmten Amtsträgern zusammen. Diese Kapitel erlassen Satzungen (das Eigenrecht der Gesellschaft), Ordinationen (verbindliche Anweisungen für eine bestimmte Amtszeit), Empfehlungen (unverbindliche Leitlinien in einer speziellen Angelegenheit für eine bestimmte Amtszeit) und Resolutionen (Erklärungen für eine bestimmte Amtszeit) und wählen in bestimmten Fällen Obere für die verschiedenen Ebenen der Gesellschaft. Sie haben auch das Recht und können es ausüben, über die Tätigkeit der Obern zu befinden.

b) Die Obern sind verantwortlich für die Beachtung und Verwirklichung der Satzungen, Ordinationen und Richtlinien der Kapitel. Als verantwortliche Leiter sind sie ermächtigt, hierzu Richtlinien zu erlassen und in den täglich anfallenden Angelegenheiten der Gemeinschaft Anweisungen zu geben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Autoritäten und den Kapiteln verantwortlich für das Wohl der Gemeinschaft, die ihrer Leitung untersteht.

c) Jedes Mitglied und jede Gruppe hat das Recht der förmlichen Appellation gemäß dem Generaldirektorium und den Provinzstatuten. Der formgerechte Weg einer Appellation geht über den Provinzoberen an den Generalobern und kann dann weitergeleitet werden an das Generalkapitel. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, an den Heiligen Stuhl zu appellieren.

DAS GENERALKAPITEL

708 Das Generalkapitel ist die höchste Autorität in der Gesellschaft; es übt sie in kollegialer Weise aus.

709 Das Generalkapitel ist für die Gesellschaft ein besonderer Anlass, sich über ihren apostolischen Dienst und über ihr Leben als Ordensgemeinschaft unter Eingebung des Heiligen Geistes Rechenschaft zu geben. Das Kapitel überprüft den Stand der Gesellschaft und gibt Richtlinien für ihr Leben und ihr Apostolat innerhalb der Kirche. Es hilft auch, den

Geist der Einheit in der ganzen Gesellschaft aufzubauen. Alle seine Beratungen finden in einer Atmosphäre des Gebetes und der Offenheit gegenüber dem Willen Gottes statt. Wir bereiten uns auf das Kapitel vor, wählen gewissenhaft die Delegierten und unterstützen die Bemühungen des Kapitels mit unserem Gebet

710 Das ordentliche Generalkapitel wählt den Generalobern und seine Konsultoren für eine Amtszeit von sechs Jahren und sorgt für die Wahl der Amtsträger des Generalats gemäß den Vorschriften des Generaldirektoriums. Es schlägt dem Heiligen Stuhl Änderungen in den Konstitutionen vor und ändert in eigener Autorität das Generaldirektorium; in beiden Fällen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es erlässt Ordinationen und Weisungen zur Förderung von Wachstum und Wohl der Gesellschaft.

711 Das ordentliche Generalkapitel wird alle sechs Jahre durch den Generalobern einberufen. Der Generalobere führt den Vorsitz im Kapitel. Ein außerordentliches Generalkapitel wird vom Generalobern mit der Zustimmung seines Rates oder auf Ersuchen einer Zweidrittelmehrheit der Generalsynode einberufen. Zur rechtlichen Gültigkeit einer Sitzung des Generalkapitels ist erforderlich, dass alle Mitglieder des Kapitels benachrichtigt wurden und dass zwei Drittel der Mitglieder des Kapitels anwesend sind.

712 Das Generalkapitel setzt sich zusammen aus:

a) Mitgliedern von Amts wegen:

Das sind der Generalobere und die Generalkonsultoren; der unmittelbar vorangegangene Generalsuperior; der Generalökonom; der Generalsekretär und der Generalmissionssekretär, wenn sie nicht Generalkonsultoren sind; die Provinz-, Pro-Provinzobern oder deren Vikare, wenn die Obern aus schwerwiegenden Gründen an der Teilnahme verhindert sind; und die Obern von Vikariaten mit mehr als zwanzig Mitgliedern mit ewiger Profess.

b) gewählten Mitgliedern der Provinzen und Proprovinzen und Missionsvikariate oder deren Stellvertretern, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen an der Teilnahme verhindert sind. Alle Delegierten müssen ewige Profess haben. Die Zahl der gewählten Delegierten ist immer größer als die Zahl der Mitglieder von Amts wegen.

DIE GENERALSYNODE

713 Die Generalsynode ist ein erweiterter Generalrat mit zustimmender oder beratender Stimme, wie dies im Generaldirektorium festgelegt ist. Sie fördert zwischen den Generalkapiteln durch ihre Beratungen und Entscheidungen die Zusammenarbeit der Provinzen untereinander und mit dem Generalat. Sie kommt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen als Gruppe zusammen oder wird durch Umfrage unter den Mitgliedern tätig.

714 Die Generalsynode setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Generalates und dem Generalökonom;

b) Provinz- und Proprovinzobern oder, aus schwerwiegenden Gründen, deren Vikaren.

DAS GENERALAT

715 Das Generalat setzt sich zusammen aus den Generalobern und seinem Rat. Dieser besteht aus dem Generalvikar und wenigstens drei weiteren Konsultoren. Sie werden vom Generalkapitel für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Der General und sein Rat beginnen ihre Amtszeit zu einem Zeitpunkt, der vom Generalkapitel festgelegt wird.

Der Generalobere benötigt zu seiner Wahl die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Kapitulare. Wenn kein Kandidat in drei Wahlgängen die absolute Mehrheit erreicht, stehen im vierten und fünften Wahlgang nur die beiden Mitglieder (oder mehr als zwei bei Stimmgleichheit) mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl; bei der Wahl selbst haben diese kein aktives Stimmrecht. Geht der fünfte Wahlgang unentschieden aus, ist der Profess-Ältere gewählt; haben beide zu gleicher Zeit Profess gemacht, ist der ältere zum Generalobern gewählt.

Der Generalsuperior legt das Glaubensbekenntnis vor dem Generalkapitel ab, wie es das allgemeine Recht der Kirche vorsieht.

Zur Wahl des Generalvikars und der übrigen Konsultoren schlägt der Generalobere dem Kapitel Namen von wählbaren Mitgliedern vor. Die Wahl geschieht, wie im Generaldirektorium beschrieben.

716 Der Generalobere mit seinem Rat fördert den Geist der Gesellschaft und stärkt ihre internationale Einheit und Zusammenarbeit. Er hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der ganzen Gesellschaft gemäß den Satzungen zu leiten und aufeinander abzustimmen, das geistliche Wachstum der Mitglieder zu fördern, die Mitglieder und Gemeinschaften in der Treue zum Geist des Gründers zu bestärken und im Dienst an unserer apostolischen Sendung innerhalb der Kirche zu ermutigen. Weitere besondere Aufgaben werden in den Konstitutionen und im Generaldirektorium angegeben.

717 Der Generalobere hat das höchste Amt inne und besitzt Autorität über alle Einheiten, Häuser und Mitglieder gemäß unseren Satzungen. Er führt die Aufsicht über die ganze Gesellschaft und stellt sicher, dass alle Einheiten sich im Einklang mit den Konstitutionen, dem Charisma unserer Gesellschaft und den Prioritäten des letzten Generalkapitels entwickeln. Er pflegt einen engen Dialog mit den Oberen der Einheiten und gibt Anleitung, Unterstützung und Weisung, wo dies angebracht ist.

718 Der Generalobere muss Priester sein, seit wenigstens zehn Jahren ewige Profess haben und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein. Er kann für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden; für eine dritte, unmittelbar anschließende Amtszeit benötigt er jedoch spätestens im zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; andernfalls kann er nicht gewählt werden.

719 Der Generalvikar unterstützt den Generalobern und führt die Aufgaben aus, die ihm durch den Generalobern, das Generaldirektorium und durch Ordinationen des Generalkapitels zugewiesen werden. Er führt das Amt des Generalobern zu Ende, wenn dieses vakant wird, ausgenommen im Fall der Amtsenthebung. Der Generalvikar übt dieselbe Amtsvollmacht aus wie der Generalobere, wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkommen kann. Er muss wenigstens zehn Jahre ewige Profess haben.

720 Im Falle des Todes oder des Amtsverzichts des Generalobern folgt ihm der Generalvikar im Amt nach. Der neue Generalsuperior legt das Glaubensbekenntnis vor den anderen Mitgliedern des Generalates ab, wie es das allgemeine Recht der Kirche vorsieht.

Für die Wahl eines neuen Generalvikars beruft der neue Generalobere eine außerordentliche Sitzung der Generalsynode ein, die innerhalb von drei Monaten zusammenkommt, wenn nicht eine ordentliche Sitzung innerhalb von neun Monaten stattfindet, um einen neuen Generalvikar zu wählen.

Das gleiche Verfahren wird angewandt, wenn das Amt des Generalvikars durch Tod, Amtsverzicht oder Amtsenthebung vakant wird. Im Falle des Amtsverzichts des Generalobern reicht dieser seinen Amtsverzicht beim Hl. Stuhl ein gemäß dem allgemeinen Recht der Kirche.

Im Falle der Amtsenthebung des Generalobern beruft der Generalvikar sofort ein Generalkapitel ein, wenn dieses nicht ohnehin innerhalb der nächsten neun Monate vorgesehen ist, damit es einen neuen Generalobern wählt, der die Amtszeit zu Ende führt.

721 Im Falle des Todes, des Amtsverzichts oder der Amtsenthebung eines anderen Konsultors oder des Generalökonoms schlägt der Generalobere ein neues Mitglied vor; der Kandidat wird vom Generalobern mit der Zustimmung aller anderen Konsultoren nach Konsultation der Generalsynode ernannt.

722 Aus einem gerechten und dringenden Grund kann ein einzelner Generalkonsultor durch den Generalobern mit Zustimmung der verbleibenden Konsultoren seines Amtes enthoben werden. Dazu ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Aus einem gerechten und dringenden Grund kann der Generalökonom durch den Generalobern mit Zustimmung seines Rates seines Amtes enthoben werden. Dazu ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Im Falle einer Amtsenthebung des Generalobern wird das allgemeine Recht der Kirche beachtet.

723 Der Generalobere benötigt die Zustimmung seines Rates zur

a) Ernennung eines Provinzobern, wenn die Kandidaten von einer Provinz vorgeschlagen worden sind, oder Bestätigung eines Provinzobern, wenn dieser gemäß Art. 737 von einer Provinz gewählt worden ist;

- b) Annahme des Amtsverzichts des Generalvikars, der anderen Generalkonsultoren, des Generalökonoms oder eines Provinzobers;
- c) Amtsenthebung eines Provinzobers
- d) Ernennung des Missionssekretärs, des Generalsekretärs und des Prokurators beim Heiligen Stuhl;
- e) Gewährung der Dispens von zeitlichen Gelübden und Zustimmung zu Gesuchen um Dispens von den ewigen Gelübden, die dem Heiligen Stuhl vorgelegt werden müssen;
- f) Stellungnahme bei förmlichen Appellationen;
- g) Gutheißung und Änderung von Provinz- und Vikariatsstatuten;
- h) Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels;
- i) Errichtung oder Auflösung einer Provinz, einer Pro-Provinz oder eines Vikariats oder zur Vereinigung von zwei oder mehreren Provinzen, Pro-Provinzen oder Vikariaten nach Anhörung der betroffenen Einheiten;
- j) Errichtung, Verlegung oder Auflösung eines Noviziatshauses;
- k) Erlaubnis für eine dritte unmittelbar folgende Amtszeit eines höheren Obers oder eines Hausobers;
- l) Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, wie sie von unseren Satzungen, vom allgemeinen Recht der Kirche und von Ordinationen des vorausgegangenen Generalkapitels gefordert werden.

Für eine Entscheidung, welche die Zustimmung des Rates erfordert, ist zu deren Gültigkeit eine absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich

724 Bei einem Austritt und einer Entlassung eines Mitglieds mit zeitlicher oder ewiger Profess, oder bei einem Übertritt eines Mitglieds mit ewiger Profess in ein anderes Ordensinstitut, ebenso bei einer Wiederezulassung, gilt das allgemeine Recht der Kirche.

725 Der Generalobere oder sein Vertreter hält gemäß den Verfahrensbestimmungen des Generaldirektoriums während seiner Amtszeit wenigstens eine Visitation in jeder Einheit. Das Hauptziel der Visitation ist die Erfüllung der Aufgaben des Generalobers, wie sie in den Artikeln 716 und 717 beschrieben sind.

726 Der Generalökonom wird nach den Normen des Generaldirektoriums gewählt. Er verwaltet das Vermögen des Generalates und die Mittel, die von den Provinzen für die Unterstützung des Generalates und internationaler Aufgaben der Gesellschaft beigesteuert werden. Weiterhin hat er alle Rechte und Pflichten, die ihm durch die Konstitutionen und das Generaldirektorium zugesprochen sind.

- 727 Der General-Missionssekretär koordiniert den Einsatz der Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber den Missionen.
- 728 Der Generalsekretär ist verantwortlich für den Arbeitsbereich des Generalsekretariats, für die Sammlung und Aufbewahrung von Dokumenten sowie für die Veröffentlichung von Informationen an die Mitglieder und an die allgemeine Öffentlichkeit über die internationalen Tätigkeiten der Gesellschaft.
- 729 Der Prokurator beim Heiligen Stuhl ist der Verbindungsmann des Generalates und der Einheiten der Gesellschaft zu den verschiedenen Kongregationen und Amtsinhabern beim Heiligen Stuhl, besonders zur Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gemeinschaften des Apostolischen Lebens. Es gehört zu seiner Aufgabe, gut informiert zu sein und den Generalobern und seinen Rat und, falls erforderlich, alle Mitglieder der Gesellschaft über sämtliche für die Gesellschaft wichtigen Entscheidungen des Heiligen Stuhles auf dem Laufenden zu halten.
- 730 Internationale Kommissionen der Gesellschaft, vom Generalkapitel errichtet, haben die Aufgabe, dem Generalat zu helfen, unter dessen Leitung sie stehen.
- 731 Die Gesellschaft ist in Einheiten gegliedert, das sind Provinzen, Pro-Provinzen und Vikariate. Der Name einer Einheit wird in ihren eigenen Statuten festgelegt. Wenn nicht anders vermerkt, gelten alle Angaben der Konstitutionen und des Generaldirektoriums über Provinzen auch für die Pro-Provinzen.
- a) Voraussetzung für die Errichtung einer Provinz sind mindestens drei örtliche Gemeinschaften, dreißig Mitglieder mit ewiger Profess; mindestens zwei verschiedene Arten von Apostolaten und wirtschaftliche Selbständigkeit in Bezug auf den normalen Haushalt.
- b) Eine Proprovinz hat mindestens zwei örtliche Gemeinschaften und zwölf Mitglieder mit ewiger Profess seit fünf Jahren.
- c) Ein Vikariat ist eine administrative Einheit von mindestens sechs Mitgliedern mit ewiger Profess, die direkt der Autorität des Generalobern und seines Rates unterstellt ist. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vikariats werden in seinen eigenen Statuten dargelegt. Wenn ein Vikariat weniger als sechs Mitglieder hat, begleitet das Generalat die Eingliederung dieser Gemeinschaft in eine andere Einheit.
- 732 Eine Provinz oder Pro-Provinz hat folgende Leitungsstrukturen: ein Provinzkapitel und ein Provinzialat, das aus dem Provinzobern und seinem Rate besteht.
- 733 Das Provinzkapitel besitzt während der Dauer seiner Sitzungsperiode höchste ordentliche Autorität in der Provinz.
Es wird vom Provinzobern wenigstens alle drei Jahre einberufen.

Es setzt sich zusammen: aus Mitgliedern von Amts wegen: dem Provinzobern und seinem Rat, dem Provinzökonom, den Hausobern und anderen Amtsträgern, entsprechend den

Provinzstatuten, und aus gewählten Delegierten der Provinz; dabei ist die Zahl der gewählten Delegierten immer größer als die Zahl der Mitglieder von Amts wegen.

Zur rechtlichen Gültigkeit einer Sitzung des Provinzkapitels ist erforderlich, dass alle Kapitulare benachrichtigt wurden und zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Das Provinzkapitel ist keine ständige Einrichtung.

Seine Aufgaben entsprechen denen des Generalkapitels. Es bestimmt die Ausrichtung für Leben und Apostolat der Provinz und fördert die Verbindung zwischen den Gemeinschaften.

a) Es prüft die Rechenschaftsberichte des Provinzobern, des Provinzökonoms und der Hausobern;

b) es verabschiedet Provinzstatuten oder Änderungen in diesen mit Zweidrittelmehrheit, erlässt Ordinationen und verabschiedet Empfehlungen und Resolutionen mit absoluter Mehrheit. Änderungen der Statuten und Ordinationen bedürfen jeweils der Gutheißung des Generalobers und seines Rates und sind diesem innerhalb von drei Monaten nach dem Provinzkapitel zuzustellen;

c) es wählt Delegierte zum Generalkapitel gemäß der Vorschrift der Provinzstatuten;

d) es unterbreitet dem Generalkapitel Vorschläge oder Gesuche;

e) es studiert die Entscheidungen des Generalkapitels, wendet sie auf die Provinz an und ändert gegebenenfalls die Provinzstatuten in Übereinstimmung mit ihnen.

f) es wählt den Provinzobern auf Vorschlag aller Mitglieder der Provinz gemäß Art. 737 wenn er nicht durch die Mitglieder mit aktiver Stimme der Provinz gewählt oder vom Generalat ernannt wird;

g) es kann allen Mitgliedern der Provinz Kandidaten zur Wahl der Provinzkonsultoren und anderer Amtsträger vorschlagen oder diese wählen, gemäß den Vorschriften der Provinzstatuten;

h) es erledigt andere erforderliche Aufgaben, wie sie in den Provinzstatuten näher beschrieben sind.

734 Das Provinzialat besteht aus dem Provinzobern, dem Provinzvikar und aus wenigstens einem weiteren Konsultor. Die Rechte und Pflichten des Provinzialates entsprechen denen des Generalates.

Der Provinzobere und seine Konsultoren werden gemäß Art. 733 f und Art. 737 entsprechend den Provinzstatuten gewählt. Der Provinzobere benötigt zu seiner Wahl wenigstens die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Kapitulare. Die Wahl geschieht in gleicher Weise wie die Wahl des Generalobers (vgl. Art. 715).

Der Provinzobere legt das Glaubensbekenntnis vor seinem Rat gemäß den Provinzstatuten und dem allgemeinen Recht der Kirche ab.

a) Der Provinzobere benötigt die Zustimmung seines Rates

1. zur Zulassung der Kandidaten zum Noviziat, zur zeitlichen und ewigen Profess und zu den Weihen;
2. zur Ernennung des Novizenmeisters und der für die Ausbildung Verantwortlichen;
3. zur Bestätigung der Wahl eines Hausobern, der von den Mitgliedern dieser Gemeinschaft gewählt worden ist, oder zur Ernennung des Hausobern nach angemessener Befragung der Gemeinschaft gemäß den Provinzstatuten;
4. zu Entscheidungen gemäß dem allgemeinen Recht der Kirche und den Provinzstatuten.

b) Der Provinzobere benötigt die beratende Stimme seines Rates

1. für die Zuweisung der Mitglieder zu einer Hausgemeinschaft und für die Übertragung von Apostolatsaufgaben an diese
2. für die Ausführung anderer erforderlicher Aufgaben, wie sie im allgemeinen Recht der Kirche und in unseren Satzungen vorgesehen sind.

c) Der Provinzobere erteilt oder verweigert den Mitgliedern seiner Provinz gemäß den Provinzstatuten und dem allgemeinen Recht der Kirche die Erlaubnis für die Veröffentlichung von Schriften, die Fragen der Religion, der Sitten oder unserer Gesellschaft behandeln

735 Der Provinzobere hat das höchste Amt inne und besitzt Autorität über die ganze Provinz. Er fördert den apostolischen Geist und das Ordensleben in der Provinz und das geistliche Wachstum der einzelnen Mitglieder. Er pflegt die Verbindung zur Ortskirche, zum Generalobern und zu den anderen Provinzen. Er hält einen engen Kontakt zum Generalobern. Er hält den Generalobern auf dem Laufenden bezüglich der Angelegenheiten der Provinz und aller Stufen der wichtigen Entscheidungsprozesse, die das Leben der Provinz betreffen.

736 Die Vikariate haben folgende Leitungsstrukturen:

- a) ein Generalkonsultor wird vom Generalobern ernannt, um dem Vikariat zu helfen;
- b) ein Superior, ein Vikar und Konsultoren werden vom Generalsuperior mit der Zustimmung seines Rates und nach Beratung mit den Mitgliedern des Vikariats ernannt.

737 Provinzobere und Proprovinzobere müssen seit wenigstens fünf Jahren ewige Profess haben, müssen Priester sein und mindestens dreißig Jahre alt sein. Sie werden gewählt oder ernannt für eine Amtszeit von drei Jahren; sie können für eine zweite und dritte unmittelbar folgende Amtszeit wieder gewählt oder wieder ernannt werden. Für eine dritte unmittelbar folgende Amtsperiode sehen die Provinzstatuten Richtlinien vor. Die Erlaubnis des Generalsuperiors ist

gemäß Art. 723 k der Konstitutionen zu erbitten. Bei der Wahl oder bei der Ernennung dieser Provinzobern müssen die Provinzstatuten zu folgendem nähere Angaben machen:

a) dass die Mitglieder der Provinz am Auswahlverfahren wirksam teilnehmen;

b) dass weiterhin das Generalat

entweder einen der Kandidaten, die von den Mitgliedern der Provinz vorgeschlagen wurden, zum Provinzobern ernannt

oder den als den als Provinzobern bestätigt, der von einem Provinzkapitel oder von allen Provinzmitgliedern gewählt worden ist. In diesen zwei Fällen, in Übereinstimmung mit den Provinzstatuten, schlagen die Mitglieder der Provinz Kandidaten für den zu wählenden Provinzobern vor und legen sie dem Generalat zur Zustimmung vor.

Den Mitgliedern von Kapitel oder Provinz, steht es aber frei, jeden anderen zu wählen, den sie für würdig halten und der rechtlich wählbar ist.

Der Provinzvikar muss wenigstens fünf Jahre ewige Profess haben.

DIE HAUSLEITUNG

738 Jede Gemeinschaft mit sechs oder mehr Mitgliedern hat folgende Leitungsform: einen Obern, wenigstens zwei Konsultoren, von denen einer der Vikar ist, und einen Ökonom, der auch Konsultor sein kann. Der Obere kann für zwei aufeinander folgende Amtszeiten von je drei Jahren gewählt werden. Er muss schon eine angemessene Zeit ewige Profess haben - näher festgelegt in den Provinzstatuten - und muss Priester sein. Für eine dritte unmittelbar anschließende Amtszeit ist die Zustimmung des Generalobern mit Zustimmung seines Rates erforderlich.

Das Verfahren der Ernennung oder Wahl eines Obern ist in den Provinzstatuten festgelegt.

Der Hausobere legt das Glaubensbekenntnis vor der Hausgemeinschaft und dem Provinzial oder seinem Delegierten gemäß den Provinzstatuten und dem allgemeinen Recht der Kirche ab.

Kleinere Gruppen müssen zu einer Hausgemeinschaft zusammengefasst oder einer anderen bestehenden Hausgemeinschaft angeschlossen werden. Jede Gemeinschaft muss einen bestimmten Obern haben, dem die Mitglieder verantwortlich sind.

739 Der Hausobere fördert das Leben der Gemeinschaft, leitet und koordiniert ihre Tätigkeiten und ist Verbindungsmann zum Provinzialat gemäß den Provinzstatuten.

Der Vikar vertritt ihn in seinen Aufgaben, wenn er abwesend oder verhindert ist.

Der Hausökonom verwaltet die Güter der Gemeinschaft gemäß den Provinzstatuten.

740 Die Rechte und Pflichten der Hausgemeinschaften sind in den Provinzstatuten näher festgelegt.

VERWALTUNG DER MATERIELLEN GÜTER

741 Die Gesellschaft als ganze, die einzelnen Provinzen und die einzelnen Hausgemeinschaften haben das Recht, eigene materielle Güter zu besitzen, zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern nach den Normen des kirchlichen und bürgerlichen Rechts.

742 Die Güter der Gesellschaft werden unterschieden: in Güter der ganzen Gesellschaft, die das Generalat verwaltet, und in Güter der Provinzen und Hausgemeinschaften, die von diesen selbst verwaltet werden. Die Rechte und Pflichten der Hausgemeinschaften werden durch die Provinzstatuten näher bestimmt.

743 Jede Verwaltungsebene ist für ihre eigenen Finanzangelegenheiten und deren Folgen verantwortlich; das Prinzip der Solidarität ist jedoch zu beachten.

a) Alle Provinzen leisten einen Jahresbeitrag an das Generalat, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.

b) Das Generalat kann Güter einer Provinz oder einer Hausgemeinschaft ohne die schriftliche Zustimmung des zuständigen Provinzobers und seines Rates weder belasten noch veräußern.

c) Die einzelnen Hausgemeinschaften sind verpflichtet, mit ihren Gütern den Erfordernissen der ganzen Provinz zu dienen.

744 Auf allen Verwaltungsebenen verwalten die Ökonome die materiellen Güter unter der Leitung der Obern und ihrer Räte. In Finanzangelegenheiten müssen sie gehört werden, wenn sie nicht im Rate sind. Sie können keine Handlung der außerordentlichen Verwaltung ohne Zustimmung des Obern vornehmen. Sie müssen ihre Obern und Konsultoren über alle finanziellen Angelegenheiten genau informieren. Der Ökonom der höheren Verwaltungsebene hat das Recht der Einsicht in die Verwaltung der materiellen Güter der unteren Verwaltungsebene; etwaige Probleme berichtet er seinen Obern.

745 Alle Verwaltungsebenen verwalten ihre Güter nach einem anerkannten Buchführungssystem, das den Anforderungen des kirchlichen und des bürgerlichen Rechts entspricht.

8. KAPITEL

UNSERE SATZUNGEN

SINN - VERPFLICHTUNG - AUSLEGUNG

Die Mitglieder sollen öfter und aufmerksam die Regeln der Gesellschaft lesen, sie hochschätzen und sich zu eigen machen. Sie sollen auch oft eine besondere Gewissenserforschung darüber machen, wie sie die einzelnen Regeln halten.

Regel 1891

801 Die Gesellschaft hat Satzungen, die ihr Wesen und ihr Ziel gemäß dem Charisma und den Ideen des Gründers und ihrer Tradition beschreiben. Diese Satzungen helfen uns, Einheit und Geist in unserer Hingabe an Gott für den apostolischen Dienst zu wahren. Sie richten sich nach den Weisungen der Kirche und können nach den Erfordernissen der Zeit verändert werden.

a) Die Konstitutionen sind unsere Grundregel, welche die evangelischen Grundsätze unseres salvatorianischen Ordenslebens und alle wesentlichen Strukturen der Gesellschaft enthält. Sie werden vom Generalkapitel verabschiedet und vom Heiligen Stuhl approbiert.

b) Das Generaldirektorium enthält die notwendigen allgemeinen Anwendungen der Konstitutionen. Es wird vom Generalkapitel erstellt und verabschiedet.

c) Die Provinzstatuten enthalten besondere Normen, die den Anforderungen von Zeit und Ort entsprechen. Sie müssen mit den Grundsätzen und allgemeinen Normen der Konstitutionen und des Generaldirektoriums übereinstimmen. Sie müssen auch die internationale Einheit berücksichtigen und enthalten Bestimmungen über ihre regelmäßige Überprüfung und Anpassung. Sie werden vom Provinzkapitel verabschiedet und vom Generalat gutgeheißen.

802 Jedes Mitglied muss den Papst als seinen höchsten Obern anerkennen und ihm gehorchen, auch kraft des Gelübdes; es muss das allgemeine Recht der Kirche und alle Verordnungen des Heiligen Stuhles, die sich auf die Ordensleute beziehen, und die Satzungen der Gesellschaft beobachten.

803 Damit unsere Satzungen fruchtbar werden, müssen wir sie kennen, sie betrachten und in die Tat umsetzen. Sie sind Leitlinien für unser Leben. Die Liebe zu Gott und zum Mitmenschen fordert jedoch von uns einen Dienst, der über den Buchstaben der geschriebenen Satzungen hinausgeht.

804 Die in unseren Satzungen enthaltenen Normen verpflichten uns auf Grund unserer Ordensprofess, soweit nicht eine größere Forderung der Gottes- und Nächstenliebe eine andere Handlungsweise notwendig macht.

805 In Fragen der Disziplin können die Obern innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit aus einem gerechten Grund von Einzelvorschriften unserer Satzungen für eine bestimmte Zeit dispensieren.

806 Der Generalobere hat in erster Instanz die Autorität, die Konstitutionen und andere Gesetzgebungen der Gesellschaft zu interpretieren. Bei mangelnder Klarheit steht die authentische Auslegung der Konstitutionen dem Heiligen Stuhl zu. In den anderen Fällen ist die gesetzgebende Gruppe, die das Gesetz in Kraft gesetzt hat, der authentische Interpret.

